# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Wanzleben“
Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2017 den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans „Biogas und Tierhaltung Wanzleben“ in der Fassung vom Oktober 2017 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von 5,43 ha. Er liegt etwa 350 m nördlich der Stadt Wanzleben und erstreckt sich auf die Flurstücke 156/56, 158/56, 159/56, 197, 198, 199, 200, 201 und 202 der Flur 16, Gemarkung Wanzleben.
Gemäß § 12 Abs. 3 (DüV-Düngeverordnung) ist ab dem 1. Januar 2020 für die Lagerung von Gärresten als Abprodukt der Biogasproduktion eine Lagerkapazität von mindestens neun Monaten nachzuweisen. Diese Anforderungen können am Standort ausschließlich mit der Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers ermöglicht werden.
Darüber hinaus sollen die Betriebsabläufe der Biogasanlage unter Berücksichtigung der technischen Neuerungen der vergangenen Jahre optimiert werden. Damit besteht zukünftig die Möglichkeit, dass ohne die wesentliche Erhöhung des Rohstoffinputs mehr Rohbiogas produziert wird. Sofern die erzeugte Menge an Rohbiogas jedoch den Grenzwert von 2,3 Mio. N/m³ Biogas pro Jahr überschreitet, kann die Anlage nicht weiter privilegiert betrieben werden. Gleiches gilt für eine Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW.
Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der bestehenden symbiontischen Effekte zur angrenzenden Tierhaltungsanlage soll auch das Betriebsgelände der Schweinemastanlage in die Planung einbezogen werden.
Das Gesamtkonzept aller im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen kann auf eine vertretbare Obergrenze der Tierplatzzahlen zur Schweineaufzucht und -haltung abgestimmt werden. Zielstellung der Stadt ist, auch mit der geplanten Änderung und Optimierung der Biogas- und Tierproduktion ein verträgliches Immissionsniveau für das Umfeld des Anlagenstandortes zu gewährleisten. Planungsrechtlich sollen die oben beschriebenen Investitionsabsichten durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit den Zweckbestimmungen „Tierhaltung“ bzw. „Energiegewinnung aus Biomasse“ abgesichert werden.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom Oktober 2017 maßgebend.
Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt.

## Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch kann der Entwurf des Bebauungsplans „Biogas und Tierhaltung Wanzleben“ mit Stand Oktober 2017, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen vom

**02. Januar 2018 bis zum 05. Februar 2018**

im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44,
39164 Stadt Wanzleben - Börde, Haus II, Zimmer 202 und unter der Internetadresse der Stadt Wanzleben- Börde www.wanzleben-boerde.de unter dem Unterpunkt Bekanntmachungen eingesehen werden.

**Dienstzeiten:**
Mo.- Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr
Di. 13:30 bis 18:00 Uhr
Do. 13:30 bis 15:00 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung

**Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:**

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
2. Begründung mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
5. Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans am Standort Wanzleben (Biogasanlage und Schweinezucht), IFU GmbH, Privates Institut für Analytik, 15. September 2017

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Das Plangebiet ist als archivierte Fläche im Altlastenkataster registriert. Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Es ist zweckmäßig und fachgerecht beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40 cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren.

**(Stellungnahme des Landkreises Börde vom 25.02.2016 )**
hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Begründung zu Punkt 8.4 Abfallrecht

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Die Eingriffsregelung ist unter Verwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt zu bearbeiten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Begründung zu Punkt 11. Eingriffsregelung

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Das saubere Niederschlagswasser wird auf dem Gelände versickert bzw. verdunstet, verunreinigtes Regenwasser wird zusammen mit Gärrückständen landwirtschaftlich verwertet.

**(Stellungnahme der TVA Börde vom 08.02.2016)**
hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 8.2 Gewässer
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- Der Schutz des Feldhamsters (Cricetus cricetus) ist zu prüfen, weil der Lößboden im Geltungs-bereich ein potenzieller Lebensraum der streng geschützten Art ist.

**(Stellungnahme des Landkreises Börde vom 25.02.2016 )**

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild**

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Der Immissionsschutz muss bereits während der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- Im Sinne des Vorsorgeprinzips können zur angrenzenden Wohnbebauung erhebliche Nachteile und Belästigungen für die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden, wenn es zur Kapazitätserweiterung der Tierplatzzahlen durch das bestätigte Sondergebiet kommt. Bei einer Kapazitätserweiterung der Anlage (Erhöhung der Tierproduktion) wird die Einhaltung des Mindestabstandes nach TA-Luft und GIRL sowie die Anforderung des Abstandserlasses aus um-weltmedizinischer Sicht bedenklich gesehen.

**(Stellungnahme des Landkreises Börde vom 25.02.2016)**

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
Begründung zu Punkt 7. Immissionsschutz
Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

**(Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 17.03.2016)**

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Begründung zu Punkt 9. Denkmalschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere – nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Biogas und Tierhaltung Wanzleben“ der Stadt Wanzleben-Börde vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Wanzleben - Börde, den 15.12.2017

Thomas Kluge
Bürgermeister

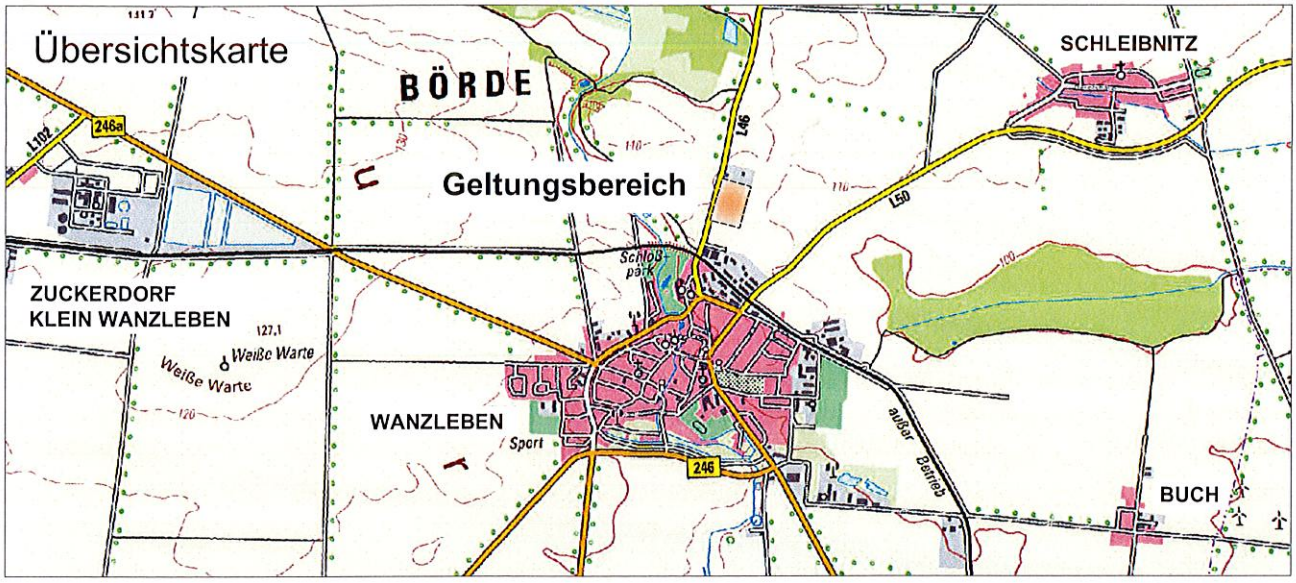


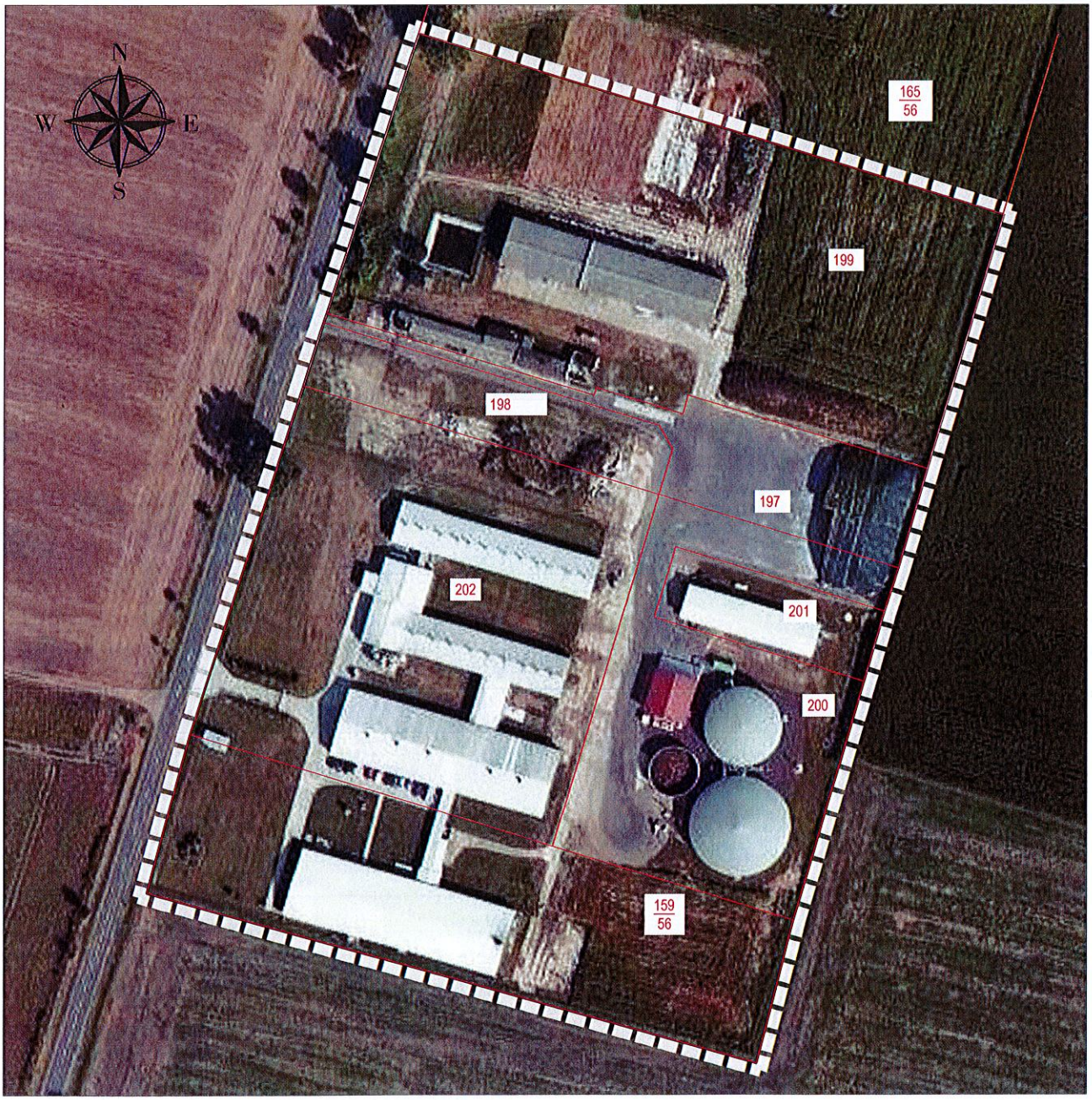


# Bebauungsplan "Biogas und Tierhaltung Wanzleben" der Stadt Wanzleben - Börde

Ausgrenzung